

99005072261000

Anzeige Einzelhandel mit verschreibungsfreien Arzneimitteln Entgegennahme

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012171/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005072261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Einzelhandel mit verschreibungsfreien Arzneimitteln Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Einzelhandel mit verschreibungsfreien Arzneimitteln anzeigen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handel mit verschreibungsfreien Medikamenten, verschreibungsfreie Medikamente verkaufen, Handel mit Medikamenten verschreibungsfrei
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Pharmaziewesen
Handlungsgrundlage	• § 44 Arzneimittelgesetz • § 50 Arzneimittelgesetz • § 67 Arzneimittelgesetz
Teaser	Wenn Sie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken verkaufen wollen, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Den Einzelhandel mit verschreibungsfreien Arzneimitteln müssen Sie der zuständigen Stelle anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie diese Tätigkeit selbständig und berufsmäßig ausüben. Die Abgabe von Arzneimitteln im Reisegewerbe müssen Sie ebenfalls anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Ausweisdokument • Nachweise der Sachkenntnis, beispielsweise durch: Sachkenntnisprüfung IHK abgeschlossenes Pharmaziestudium Approbation als Apotheker Hochschulstudium der Chemie, Biologie, Humanmedizin, Veterinärmedizin in Verbindung mit weiteren Nachweisen wie beispielsweise theoretischem und praktischem Unterricht in bestimmten Grundfächern (§15 Arzneimittelgesetz) abgeschlossene Ausbildung als Drogistin oder Drogist Abschlussprüfung als Apothekenhelferin oder Apothekenhelfer beziehungsweise pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter abgeschlossene Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent Nachweis, dass Sie vor 1978 nach Ablegung der

Modul	Sachverhalt
	Kaufmannsgehilfenprüfung eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt haben: eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem Handelsbetrieb mit frei verkäuflichen Arzneimitteln oder eine fünfjährige kaufmännische Tätigkeit, davon zwei Jahre in leitender Funktion, mit frei verkäuflichen Arzneimitteln
Voraussetzungen	Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen: • Abfüllen • Abpacken • Kennzeichnen und Lagern • in Verkehr bringen von Arzneimitteln • Vorschriften, die für freiverkäufliche Arzneimittel gelten • eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene Person • eine von Ihnen mit der Leitung des Unternehmens beauftragte Person • eine von Ihnen mit dem Verkauf beauftragte Person
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren wird nach dem Bearbeitungsaufwand berechnet.
Verfahrensablauf	• Sie reichen die schriftliche Anzeige mit Beschreibung des vorgesehenen Handels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln und die erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte bei Ihnen an. • Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen insbesondere, ob die erforderliche Sachkenntnis vorliegt. • Sie erhalten eine Bestätigung Ihrer Anzeige. • Ihr Betrieb wird in die Überwachung des Arzneimittelhandels aufgenommen.
Bearbeitungsdauer	Nachdem Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit angezeigt haben, dürfen Sie mit dem Einzelhandel beginnen.

Modul	Sachverhalt
Frist	Zeigen Sie den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln an, bevor Sie mit dem Verkauf beginnen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bestimmte nicht verschreibungspflichtige und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen Sie außerhalb von Apotheken verkaufen. Diese werden als sogenannte freiverkäufliche Arzneimittel bezeichnet. Welche Arzneimittel das sind, ist in der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel näher bezeichnet.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Anzeige des Einzelhandels mit verschreibungsfreien Arzneimitteln erforderlich • auch bei selbständiger und berufsmäßiger Ausübung • auch bei Abgabe von Arzneimitteln im Reisegewerbe
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)